

Fragen und Antworten zur Kandidatenaufstellung

Allgemeines:

1. Gibt es bei den Kommunalwahlen die Sperrklausel (5-Prozent-Hürde)?
2. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Bewerberaufstellung:

3. Wie werden die Bewerber zu Kommunalwahlen aufgestellt?
4. Wann ist bei der Bewerberaufstellung eine Höherzonung auf die nächste Abstimmungsstufe zulässig?
5. Kann auch ein kommunaler Bediensteter für die Kommunalwahlen nominiert werden?
6. Kann ein für eine Wählervereinigung Gewählter (nach § 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz) die Identität einer Wählervereinigung bestätigen und sich als Bewerber einer anderen Partei aufstellen lassen?
7. Kann ein Bewerber sich zur Kreistagswahl in mehreren Wahlkreisen des Landkreises aufstellen lassen?
8. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich mit einer noch zu gründenden Wählervereinigung an den Kommunalwahlen zu beteiligen?

Wahlvorschlag:

9. Kann sich ein Kandidat auch in einem Wahlvorschlag aufstellen lassen, wenn er erst am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt?
10. Muss der Leiter der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber selbst stimmberechtigt sein?
11. Wer hat die Niederschrift zur Aufstellung der Bewerber zu unterzeichnen?
12. Kann ein Bewerber eines Wahlvorschlags zugleich Vertrauensperson sein?
13. Wie viele Bewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?
14. Genügt es, wenn ein Wahlvorschlag nur einen einzigen Bewerber enthält?
15. Kann ein bereits eingereichter Wahlvorschlag noch nachträglich geändert oder durch „Nachnominierungen“ ergänzt werden?
16. Bei wem und bis wann ist ein Wahlvorschlag abzugeben?
17. Wer prüft die Wahlvorschläge und lässt sie für die entsprechende Wahl zu?
18. Wann wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen?

Unterstützungsunterschriften:

19. Gilt die Befreiung von Unterstützungsunterschriften auch für Wählervereinigungen, wenn diese sich umbenennen oder ihren kommunalpolitischen Zweck erweitern?
20. Wann ist ein Wahlvorschlag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit?
21. Sind Wahlvorschläge von Wählervereinigungen vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit, wenn deren Kandidaten bei der vorangegangenen Kommunalwahl, die als Mehrheitswahl stattfand, in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt wurden?
22. Wie verhält es sich mit Unterstützungsunterschriften, wenn sich Gemeinden vereinigt haben oder Gemeindeeingliederungen stattfanden?
23. Wer darf eine Unterstützungsunterschrift leisten?
24. Wo wird die Unterstützungsunterschrift geleistet?

Antworten (Kandidatenaufstellung)

Allgemeines:

1. Gibt es bei den Kommunalwahlen die Sperrklausel (5-Prozent-Hürde)?

Das Sächsische Kommunalwahlrecht kennt keine Sperrklausel.

2. Wer trägt die Kosten des Wahlkampfes bei Kommunalwahlen?

Die Kosten des Wahlkampfes bei den Kommunalwahlen müssen von den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern selbst getragen werden. Das sächsische Kommunalwahlrecht sieht keine Wahlkampfkostenerstattung der Gemeinden bzw. Landkreise vor.

Bewerberaufstellung:

3. Wie werden die Bewerber zu Kommunalwahlen aufgestellt?

Bewerber für einen Wahlvorschlag einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung können nur dann in einem Wahlvorschlag benannt werden, wenn sie in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden sind.

Die örtlichen Gliederungen der Partei weichen oftmals von den Wahlgebieten der Gemeinden und Landkreise ab. Auch bei abweichenden örtlichen Strukturen der Parteien sind alle Mitglieder zur Bewerberaufstellung einzuladen, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Hierzu gehören z. B. auch Parteimitglieder, die in anderen Untergliederungen organisiert sind, aber im Wahlgebiet, also etwa in der Gemeinde wohnen. Umgekehrt dürfen Mitglieder einer Untergliederung der Partei, die nicht in dem betreffenden Wahlgebiet wohnen, bei der Bewerberaufstellung für dieses Wahlgebiet nicht mitstimmen.

Die Durchführung einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 4 Kommunalwahlordnung).

Beispiel: Das Gebiet einer örtlichen Parteigliederung umfasst die Gemeinden A und B. Es bestehen keine Bedenken, wenn hier eine gemeinsame Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Wahlberechtigt für die Aufstellung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat der Gemeinde A sind dann jedoch nur die Teilnehmer, die auch Bürger der Gemeinde A sind, für die Aufstellung des Wahlvorschlages für den Gemeinderat B nur die Bürger der Gemeinde B. Sind in der Gemeinde A lediglich zwei Mitglieder registriert, so kann eine Nominierung für die Gemeinderatswahlen in A nicht erfolgen. Hier kann die Versammlung aller Mitglieder im Landkreis die Nominierung durchführen.

Die Bewerber müssen geheim gewählt werden. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Das Nähere zu den Wahlverfahren regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen in der Regel in ihren Satzungen. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§ 6c Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

Bewerber in Wahlvorschlägen einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung müssen in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden sein.

Die Wahl der Bewerber muss geheim sein. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber festzulegen. Über die Wahl der Bewerber ist eine Niederschrift zu fertigen, die zusammen mit dem Wahlvorschlag eingereicht wird.

4. Wann ist bei der Bewerberaufstellung eine Höherzonung auf die nächste Abstimmungsebene zulässig?

Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliedschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis (§ 6c Absatz 1 Satz 4 Kommunalwahlgesetz).

Für die Ortschaftsratswahlen gilt dies nach § 36 Satz 1 Kommunalwahlgesetz in vergleichbarer Weise, das heißt an die Stelle einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder in der Ortschaft tritt eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter in der Gemeinde. Entsprechendes gilt gemäß § 37a Kommunalwahlgesetz für die Direktwahl zu den Stadtbezirksbeiräten der Kreisfreien Städte. Für die Ortschaftswahlen in kreisangehörigen Gemeinden ist es darüber hinaus zulässig, für Wahlvorschläge bei denen ein Aufstellungsverfahren auch auf Gemeindeebene mangels drei stimmberechtigten Mitgliedern scheitert, die Bewerberaufstellung in einer Mitgliederversammlung auf Kreisebene durchzuführen (§ 36 Satz 2 Kommunalwahlgesetz). Für eine doppelte Höherzonung bei den Stadtbezirksbeiratswahlen sowie den Ortschaftsratswahlen in Kreisfreien Städten ist mangels darüber liegender Landkreisebene kein Raum.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrens ist vom zuständigen Vorstand der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bei der Einreichung des Wahlvorschlages schriftlich zu bestätigen (§ 16 Absatz 3 Nummer 5 Kommunalwahlordnung). Nach dem Sinn und Zweck der Norm ist eine Höherzonung auch dann möglich, wenn im Wahlgebiet zwar drei oder mehr wahlberechtigte Mitglieder wohnen, von ihnen aber so viele über längere Zeit objektiv gehindert sind, an einer Aufstellungsversammlung teilzunehmen (z. B. berufsbedingte Ortsabwesenheit, längere Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Gefängnisaufenthalt), dass absehbar keine beschlussfähige Versammlung zustande kommen kann. Auch in diesen (zu dokumentierenden) Fällen kann der Wahlvorschlagsträger von vornherein auf die Einladung zu einer Aufstellungsversammlung im Wahlgebiet verzichten und sofort zu einer Aufstellungsversammlung in der Gemeinde bzw. im Landkreis einladen. Nicht zulässig wäre eine derartige Höherzonung jedoch, wenn der Vorstand einfach Sorge hat, es könnten wegen Desinteresses nicht genug Mitglieder kommen.

5. Kann auch ein kommunaler Bediensteter für die Kommunalwahlen nominiert werden?

Kommunale Bedienstete können als Kandidat für die Kommunalwahl aufgestellt und gewählt werden. Das Vorliegen eines Hinderungsgrundes (§ 32 Sächsische Gemeindeordnung) schließt noch nicht von der Wählbarkeit aus. Vor Antritt des Mandats oder Amtes hat sich der Gewählte zu entscheiden, ob er den Hinderungsgrund beseitigt, indem er das Beschäftigungsverhältnis aufgibt oder das Mandat oder Amt nicht antritt.

6. Kann ein für eine Wählervereinigung Gewählter (nach § 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz) die Identität einer Wählervereinigung bestätigen und sich als Bewerber einer anderen Partei aufstellen lassen?

Ja. Ein bei der letzten regelmäßigen Kommunalwahl für eine Wählervereinigung Gewählter kann den Wahlvorschlag dieser Wählervereinigung unterschreiben, so dass dieser vom Unterstützungserfordernis befreit ist (§ 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz), und er kann sich trotzdem zugleich als Bewerber einer anderen Partei aufstellen lassen.

7. Kann ein Bewerber sich zur Kreistagswahl in mehreren Wahlkreisen des Landkreises aufstellen lassen?

Ein Bewerber zur Kreistagswahl kann sich nur für einen Wahlvorschlag aufstellen lassen. Daher ist es nicht möglich, in mehreren Wahlkreisen zu kandidieren.

8. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich mit einer noch zu gründenden Wählervereinigung an den Kommunalwahlen zu beteiligen?

Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählervereinigungen eingereicht werden, wobei jede Partei und jede Wählervereinigung für jede Wahl bzw. jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen kann.

Wählervereinigungen können mitgliedschaftlich organisiert sein, das heißt mit entsprechender Satzung und Regelungen zu Namen, Sitz, Organen, Zweck sowie Eintritt und Austritt der Mitglieder (in der Regel als eingetragener Verein). Daneben gibt es noch die nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die keinerlei rechtliche Organisationsstruktur aufweisen. Die Wählervereinigung muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen. Wählervereinigungen müssen zudem einen kommunalpolitischen Zweck verfolgen. Die Aufstellung der Bewerber sowie die Anforderungen an einen Wahlvorschlag regeln §§ 6 ff. Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 16 Kommunalwahlordnung.

Wahlvorschlag:

9. Kann sich ein Kandidat auch in einem Wahlvorschlag aufstellen lassen, wenn er erst am Wahltag die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt?

Ja. Der Eintritt der Wählbarkeitsvoraussetzungen muss jedoch bei der Zulassung der Wahlvorschläge konkret vorhersehbar sein. Dies ist hinsichtlich der Volljährigkeit und der Mindestdauer des Wohnsitzes in der Gemeinde unproblematisch feststellbar, beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit jedoch in der Regel nicht möglich, auch nicht, wenn eine Einbürgerungszusicherung der zuständigen Ausländerbehörde vorliegt, die noch die Entlassung aus der Drittstaatsangehörigkeit erfordert. Der Kandidat kann allerdings nicht selbst aktiv an der Mitgliederversammlung (§ 6c Absatz 1 Kommunalwahlgesetz) bzw. an der Versammlung nach § 6c Absatz 2 Kommunalwahlgesetz zur Aufstellung der Bewerber teilnehmen, da an der Wahl der Bewerber nur die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet bzw. Angehörige der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung teilnehmen dürfen.

10. Muss der Leiter der Versammlung zur Aufstellung der Bewerber selbst stimmberechtigt sein?

Nein. Er kann dann aber auch nicht selbst aktiv an der Abstimmung teilnehmen.

11. Wer hat die Niederschrift zur Aufstellung der Bewerber zu unterzeichnen?

Zu den Unterzeichnern der Niederschrift gehören der Versammlungsleiter sowie der Schriftführer. Außerdem haben der Leiter der Versammlung sowie zwei von der Versammlung bestimmte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

12. Kann ein Bewerber eines Wahlvorschlags zugleich Vertrauensperson sein?

Bewerber können für ihren eigenen Wahlvorschlag Vertrauensperson sein. Sie dürfen jedoch keinem Wahlorgan angehören, das für dieselbe Wahl tätig ist.

13. Wie viele Bewerber darf ein Wahlvorschlag enthalten?

In kreisangehörigen Gemeinden mit einem Wahlkreis darf jeder Wahlvorschlag höchstens eineinhalbmal so viel Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte beträgt in Gemeinden

bis zu	500 Einwohnern	8
bis zu	1 000 Einwohnern	10
bis zu	2 000 Einwohnern	12
bis zu	3 000 Einwohnern	14
bis zu	5 000 Einwohnern	16
bis zu	10 000 Einwohnern	18
bis zu	20 000 Einwohnern	22
bis zu	30 000 Einwohnern	26
bis zu	40 000 Einwohnern	30
bis zu	50 000 Einwohnern	34
bis zu	60 000 Einwohnern	38
bis zu	80 000 Einwohnern	42
bis zu	150 000 Einwohnern	48
bis zu	400 000 Einwohnern	54
mit mehr als	400 000 Einwohnern	60.

Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass die Zahl der Gemeinderäte sich nach der nächsthöheren oder der nächstniederen Größengruppe richtet; in der höchsten Größengruppe kann die Zahl um bis zu 10 erhöht werden (§ 29 Absatz 2 bis 4 Sächsische Gemeindeordnung).

In kreisangehörigen Gemeinden, die in mehrere Wahlkreise unterteilt sind sowie in Kreisfreien Städten und Landkreisen wird die Zahl der zu wählenden Gemeinde-/Stadträte bzw. Kreisräte durch die Zahl der Wahlkreise geteilt und die sich hieraus ergebende Zahl mit 1,5 multipliziert. Bruchteile werden aufgerundet.

Die Zahl der zu wählenden Kreisräte ist von der jeweiligen Einwohnergröße des Landkreises abhängig. Sie ergibt sich aus § 25 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung. Die Zahl der zu wählenden Kreisräte beträgt in Landkreisen mit

bis zu	180 000 Einwohnern	74
bis zu	220 000 Einwohnern	80
bis zu	260 000 Einwohnern	86
bis zu	300 000 Einwohnern	92
mehr als	300 000 Einwohnern	98.

14. Genügt es, wenn ein Wahlvorschlag nur einen einzigen Bewerber enthält?

Ja. Ein Wahlvorschlag kann auch nur aus einem einzigen Bewerber bestehen.

15. Kann ein bereits eingereichter Wahlvorschlag noch nachträglich geändert oder durch „Nachnominierungen“ ergänzt werden?

Das Kommunalwahlgesetz geht grundsätzlich davon aus, dass eine abschließende Versammlung zur Aufstellung der Bewerber durchgeführt wird. Es besteht jedoch bis zum Ende der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl [21. März 2019], 18.00 Uhr) die Möglichkeit, in einer erneuten Mitgliederversammlung den Wahlvorschlag zu ändern oder zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung sollte dabei abschließend nochmals über den gesamten Wahlvorschlag beschließen, um eine eindeutige Reihenfolge der Bewerber zu schaffen. Zu beachten ist, dass sich dadurch der Inhalt des bisher eingereichten Wahlvorschlags ändert, mit der Folge, dass ggf. erneut Unterstützungsunterschriften beizubringen sind. Der insoweit geänderte Wahlvorschlag muss mit einer schriftlichen Erklärung der beiden Vertrauenspersonen eingereicht werden (§ 6d Absatz 1 Satz 1 Kommunalwahlgesetz).

16. Bei wem und bis wann ist ein Wahlvorschlag abzugeben?

Wahlvorschläge für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreistagswahlen sind spätestens am 66. Tag vor der Wahl (21. März 2019), 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeinde- bzw. Kreiswahlausschusses oder bei dem von ihm Beauftragten einzureichen (§§ 6, 33, 37a, 48 Kommunalwahlgesetz).

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen kann durch den Wahlausschuss bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019, Ostermontag!) verlängert werden, wenn für die Gemeinderats-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- oder Kreistagswahl kein oder nur ein zulassungsfähiger Wahlvorschlag eingereicht, oder mehrere zulassungsfähige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen weniger zulassungsfähige Bewerber enthalten, als das Eineinhalbfache der Zahl der zu besetzenden Sitze (§ 19 Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlordnung).

17. Wer prüft die Wahlvorschläge und lässt sie für die entsprechende Wahl zu?

Der Vorsitzende des jeweils zuständigen Wahlausschusses prüft die eingereichten Wahlvorschläge auf Vollständigkeit und ob sie den Erfordernissen der Sächsischen Gemeindeordnung, Sächsischen Landkreisordnung, dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung entsprechen. Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er die Vertrauenspersonen und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung von Wahlvorschlägen entschieden wird, werden die Vertrauenspersonen eingeladen. Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über ihre Zulassung oder Zurückweisung.

18. Wann wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen?

Gründe für eine Zurückweisung von Wahlvorschlägen sind (§ 7 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz):

- verspätete Einreichung eines Wahlvorschlags,
- der Wahlvorschlag entspricht nicht den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung, der Sächsischen Gemeindeordnung oder der Sächsischen Landkreisordnung,
- bei der Bewerbung eines Unionsbürgers, wenn die Versicherung an Eides, dass er im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht verloren hat, (nach § 6a Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz) nicht abgegeben oder die Bescheinigung nach § 6a Absatz 3 Satz 4 Kommunalwahlgesetz nicht vorlegt.

Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Bewerber, so sind diese Bewerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber als zulässig, so sind die überzähligen Bewerber in der Reihenfolge von hinten zu streichen.

Gegen die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags oder die Streichung eines Bewerbers können jeder Bewerber und jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlags oder der Vorsitzende des Gemeinde-/Kreiswahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde hat die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu entscheiden. Die gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde erhobene Klage hat für die Durchführung der Wahl keine aufschiebende Wirkung.

Unterstützungsunterschriften:

19. Gilt die Befreiung von Unterstützungsunterschriften auch für die Wählervereinigungen, wenn diese sich umbenennen oder ihren kommunalpolitischen Zweck erweitern?

Bürgerinitiativen haben grundsätzlich das Recht, ihre Ziele zu erweitern und ihren Namen zu ändern; dies wird im Regelfall nicht dazu führen, dass sie ihre „Identität“ ändern und damit

als „neue Wahlvorschlagsträger“ anzusehen wären. Eine Grenze wäre aber sicher dann erreicht, wenn Namen und Ziele der Initiative völlig ausgetauscht würden. Inwieweit in einem konkreten Einzelfall das Erfordernis der Beibringung von Unterstützungsunterschriften besteht, entscheidet der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses, der für die Entgegennahme der Wahlvorschläge und für die Auflegung des Unterstützungsverzeichnisses zuständig ist.

20. Wann ist ein Wahlvorschlag von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit?

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist (das sind nach dem Ergebnis der Landtagswahl 2014 die Parteien CDU, DIE LINKE., SPD, AfD und GRÜNE) oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften (§ 6b Absatz 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz).

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf die bisherige Vertretung der Partei oder Wählervereinigung aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag, im Gemeinderat oder im Ortschaftsrat an (§ 35a Kommunalwahlgesetz). Daher benötigt eine Partei oder Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags nur im Gemeinderat und bisher nicht im Ortschaftsrat vertreten ist, keine Unterstützungsunterschriften zur Ortschaftsratswahl.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Wahlvorschläge zur Direktwahl der Stadtbezirksbeiräte. Für die erstmalige Direktwahl zu den Stadtbezirksbeiräten sind jedoch nur solche Wahlvorschläge von der Erbringung von Unterstützungsunterschriften befreit, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder im Stadtrat vertreten sind. Die bisherige Vertretung in den benannten Stadtbezirksbeiräten ist unbeachtlich.

Tritt eine im Laufe der Wahlperiode umbenannte Wählervereinigung zur Wahl desjenigen Kreistags / Gemeinderats / Ortschaftsrats an, dem sie bislang unter dem früheren Namen angehört, regeln für mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen die Grundsätze der Rechtsnachfolge bei Vereinen die Feststellung der Identität, bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist die von den Unterstützungsunterschriften befreiende Identität durch die Unterschriften der aktuellen Gemeinderatsmitglieder gewährleistet.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist. Ein Wahlvorschlagsträger, der in der laufenden Amtszeit aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags mit einem anderen Wahlvorschlagsträger im Gemeinderat vertreten ist, kann sich, wenn er bei dieser Wahl wieder mit einem getrennten Wahlvorschlag antreten will, nicht auf das Privileg des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kommunalwahlgesetz berufen. Er muss – soweit kein anderer Privilegierungstatbestand greift – Unterstützungsunterschriften beibringen, da es sich bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag nicht um einen eigenen Wahlvorschlag im Sinne des § 6b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Kommunalwahlgesetz handelt (§ 6e Absatz 4 Kommunalwahlgesetz).

Ein Wahlvorschlag zur Bürgermeisterwahl, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält, braucht ebenfalls keine Unterstützungsunterschriften.

21. Sind Wahlvorschläge von Wählervereinigungen vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit, wenn deren Kandidaten bei der vorangegangenen Kommunalwahl, die als Mehrheitswahl stattfand, in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt wurden?

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, findet die entsprechende Wahl als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber statt (§ 30 Absatz 3 Sächsische Gemeindeordnung, § 26 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung). Dasselbe gilt für die Wahl des Gemeinde- und Ortschaftsrates, wenn mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden, die zusammen weniger Bewerber als zwei Drittel der festgelegten Zahl der Mitglieder des Gemeinderates umfassen. Ausschlaggebend für die Befreiung vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften ist auch hier, ob die Wählervereinigung bei der letzten Wahl, die als Mehrheitswahl stattgefunden hat, aufgrund eigenen Wahlvorschlags in den Gemeinderat, Ortschaftsrat oder Kreistag gewählt worden ist oder nicht. Ein Wahlvorschlag benötigt dann Unterstützungsunterschriften, wenn der Wahlvorschlagsträger noch nicht aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat / Ortschaftsrat / Kreistag vertreten ist, sondern lediglich Mitglieder der Wählervereinigung direkt von den Wählern vorgeschlagen und gewählt worden sind (§ 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

22. Wie verhält es sich mit Unterstützungsunterschriften, wenn sich Gemeinden vereinigt haben oder Gemeindeeingliederungen stattfanden?

Bei einer Gemeindevereinigung gehen alle an der Vereinigung beteiligten Gemeinden als Rechtssubjekte unter. Die Vereinbarung muss auch Bestimmungen über die vorläufigen Organe der Gemeinde enthalten. Bei einer Gemeindeeingliederung geht die einzugliedernde Gemeinde als Rechtssubjekt unter. Damit erlöschen die Ämter und Mandate ihrer Gemeindeorgane. Gleichzeitig erstrecken sich die Befugnisse der Organe der aufnehmenden Gemeinde auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

Bei Gemeindevereinigungen und Gemeindeeingliederungen bedarf ein Wahlvorschlag einer Partei dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn diese Partei aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war (§ 6b Absatz 3 Kommunalwahlgesetz). Für Wahlvorschläge einer Wählervereinigungen gilt dies entsprechend (§ 6b Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlgesetz), wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Bei der Ortschaftsratswahl kommt es auf ein Vertreten sein im Gemeinderat oder Ortschaftsrat seit der letzten regelmäßigen Wahl an.

23. Wer darf eine Unterstützungsunterschrift leisten?

Eine Unterstützungsunterschrift darf nur von einem zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Wahlberechtigten des Wahlkreises, der kein Bewerber des Wahlvorschlags sein darf, geleistet werden. Wahlberechtigt ist jede Person die zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung, Deutscher im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Gemeinde, Ortschaft, Stadtbezirk oder Landkreis) seinen Hauptwohnsitz hat, wohnt. Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen.

24. Wo wird die Unterstützungsunterschrift geleistet?

Für Wahlvorschläge zu Gemeinde-, Ortschaftsrats-, Stadtbezirksbeirats- und Kreiswahlen sind die Unterstützungsunterschriften bei der Gemeindeverwaltung zu leisten. Eine Straßensammlung ist nicht zulässig. Die genaue Adresse und die Öffnungszeiten der Verwaltungsstelle teilt die Gemeinde in der öffentlichen Wahlbekanntmachung mit. Die Gemeinde bescheinigt die Identität und die Wahlberechtigung des Unterzeichners auf dem Unterschriftenblatt.